



Vodafone GmbH, 40549 Düsseldorf

Vorab per E-Mail: [bk3-postfach@bnetza.de](mailto:bk3-postfach@bnetza.de)

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tel.: +49 (0) 211/533- 1879

Fax: +49 (0) 211/533-

Mobil: +49 (0) 172 357 93 22

E-Mail:

[erika.battaglin@vodafone.com](mailto:erika.battaglin@vodafone.com)

Datum 25.05.2020

**BK 3e-15/011 – Verfahren über das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, die Zusatzvereinbarung Schaltverteiler, die Änderungsvereinbarung Vectoring, den APL/EL-Vertrag sowie die Zusatzvereinbarung PreOrder Schnittstelle; hier: Stellungnahme der Vodafone im Konsultationsverfahren zur 2. Teilentscheidung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.04.2020 hat die Beschlusskammer den Konsultationsentwurf der zweiten Teilentscheidung in dem Verwaltungsverfahren zur Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und der assoziierten oben genannten Verträge der Telekom Deutschland GmbH veröffentlicht. Den beteiligten Parteien wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 25.05.2020 zur Entscheidung der Beschlusskammer Stellung zu nehmen. Dies möchte Vodafone im Folgenden tun und erneut einen aus ihrer Sicht weiterhin besonders kritischen und anpassungswürdigen Punkt aufgreifen.

#### **Vodafone GmbH**

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, [vodafone.de](http://vodafone.de)

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann,  
Gerhard Mack, Alexander Sauli

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG, Düsseldorf  
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00

UST-Nr.: 103/5700/1789

UST-IdNr.: DE 813113094

WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957 7



**Höhe der Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Endkundentermins (TAL-StA Anlage 4, Ziff. 5.5 sowie 2. TE Ziff. 4. f. ii.)**

Vodafone begrüßt ausdrücklich die Entscheidung der Beschlusskammer, auch gegen den erheblichen Widerstand der Telekom an der Aufnahme einer Vertragsstrafe für das Nichteinhalten eines vereinbarten Bereitstellungstermins in das neue Standardangebot TAL festzuhalten. Vor dem Hintergrund der weiterhin keineswegs zufriedenstellenden Termintreue der Telekom ist nach Ansicht von Vodafone jeder zusätzliche Anreiz, der zu einer verbesserten Einhaltung dieser elementaren vertraglich festgelegten Pflicht durch Telekom führt, eine wichtige Verbesserung im Sinne der Wettbewerber und Endkunden. Auch ist positiv zu bewerten, dass der Anspruch auf eine Vertragsstrafe grundsätzlich neben dem bereits bestehenden Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz eingefordert werden kann, da wie auch von Vodafone wiederholt dargestellt jeweils zwei verschiedene Schäden – zum einen die verzögerte Bereitstellung und somit die Nicht-Nutzbarkeit des Anschlusses, zum anderen die Nichteinhaltung der vertraglichen Bereitstellungsfrist – zu kompensieren sind. Ein stärkerer Anreiz zur fristgerechten Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen wird zudem durch die Entscheidung der Beschlusskammer aufgebaut, dass die Zahlung der Vertragsstrafe nicht wie von Telekom gefordert durch eine Nachbesserung innerhalb von fünf Tagen vermieden werden kann.

Leider jedoch musste Vodafone zur Kenntnis nehmen, dass die Höhe der im Konsultationsentwurf fixierten Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung eines gemäß Vertrag vereinbarten Endkundentermins mit nur 30 EUR deutlich hinter den in verschiedenen Stellungnahmen vorgebrachten Forderungen zurückbleibt. Eine Anreizwirkung lässt sich nur dann erzielen, wenn aus Sicht der Telekom die bei Einhaltung von vereinbarten Terminen anfallenden Kosten für die Bereitstellung von ausreichenden Technikerressourcen geringer sind als die Höhe der zu erwartenden Vertragsstrafe. Telekom zahlt bei 30 EUR Vertragsstrafe nur etwa den Betrag aus, der ohnehin für eine termingerechte Bereitstellung angefallen wäre. Bezeichnend ist auch, dass sie selbst den Betrag von 29,17 EUR vorschlägt. Darüber hinaus wird wie die Vergangenheit zeigt in einer bedeutenden Anzahl von Fällen die Auszahlung der Vertragsstrafe nicht erfolgen, weil der Nachweis des Verschuldens durch den Wettbewerber unmöglich ist und Telekom daraufhin die Auszahlung verweigert.



Für eine deutlich höhere Vertragsstrafe spricht auch die unmittelbare Auswirkung des missglückten Termins auf den Endkunden, die die Beschlusskammer wiederholt betont hat. Daraus ergibt sich eine für den Wettbewerber besonders bedeutende Vertragspflicht der Telekom, denn ihm drohen nicht nur zusätzliche Kosten für die erneute Koordination eines Bereitstellungstermins, sondern noch dazu ein erheblicher Imageverlust und im schlimmsten Fall der Verlust des unzufriedenen Kunden mit dem daraus resultierenden Umsatzverlust. Um eine Bereicherung geht es Vodafone bei der Bemessung der Vertragsstrafe keinesfalls. Wie in vorangegangenen Stellungnahmen detailliert dargestellt entstehen den Wettbewerbern aufgrund der Nichteinhaltung von vereinbarten Bereitstellungsterminen erhebliche Kosten, die 30 EUR ebenfalls um ein Vielfaches übersteigen.

Vodafone hat bereits in der Stellungnahme vom 07.06.2019 einen konkreten methodischen Vorschlag Bestimmung einer wirksamen anreizkompatiblen Vertragsstrafe gemacht. Prinzipiell muss dazu zum einen das regulierte Entgelt für die Technikeranfahrt als Basis eine Rolle spielen, dieses jedoch korrigiert um die Kosten der Telekom bei Vorhaltung und Planung von ausreichenden Techniker-Ressourcen, und zum anderen der Umstand, dass in vielen Fällen mangels Beweisbarkeit des Telekom-Verschuldens gar keine Vertragsstrafe zur Auszahlung kommt. Nicht außer Acht zu lassen ist, dass Telekom durch ihr nicht vertragskonformes Verhalten erhebliche Kosten bei den Wettbewerbern verursacht. Bei Berücksichtigung dieser Aspekte ergibt sich eine Vertragsstrafe, die um ein Vielfaches höher ist als die derzeit festgelegten 30 EUR. Vodafone erwartet, dass sich bei Einführung einer Vertragsstrafe in geplanter Höhe daher leider nicht der gewünschte Disziplinierungseffekt und folglich keine spürbare Verbesserung der Bereitstellungsqualität ergeben wird. Stattdessen ist davon auszugehen, dass der Anreiz zur Verbesserung der Bereitstellungsqualität verpufft.

Vodafone möchte die Beschlusskammer bitten, die vorgebrachten Argumente und daraus folgend eine Erhöhung der Vertragsstrafe erneut in Erwägung zu ziehen.



**Das Schreiben enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Vodafone GmbH**

**(Georg Merdian)**

**(Erika Battaglin)**